



Zahl: [LAA-130.03](#)

Bregenz, am 15.12.2011

Auskunft:

[Sigfried Paupers](#)

Tel: #43(0)5574/511-23811

MITTEILUNGSBLATT FÜR KIES-, SAND- UND SCHOTTERGEWINNER SOWIE STEINBRUCHBETREIBER

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01. Jänner 2012 betragen die Abgabensätze der Naturschutzabgabe für

- a) **Steine - Cent 33,50 pro t**
- b) **Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art - Cent 67 pro t**

des abgebauten Materials (Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr 48). Ab diesem Zeitpunkt sind daher die beiliegenden Erklärungsformulare mit den neuen Abgabensätzen zu verwenden. Die Naturschutzabgabe-Formulare können auch im Internet unter www.vorarlberg.at, *Bürgerservice: Anträge & Formulare*, abgerufen, ausgefüllt und direkt per E-Mail an das Landesabgabenamt@vorarlberg.at gesendet werden.

Wegen der in § 13 Abs 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bestimmten jährlichen Teuerungsanpassungen der Abgabensätze müssen die am 31.12. eines Kalenderjahres vorhandenen Materialvorräte detailliert erhoben und aufgezeichnet werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Landesabgabenamt, den im Jahr 2011 durchgeführten Materialabbau folgendermaßen nachzurechnen:

Lagerbestand 31.12.2011
- Lagerbestand 01.01.2011
+ Verkauf 2011
+ Eigenverbrauch 2011
- abgabefreie Zukäufe/Zulieferungen 2011
= meldepflichtige Abbaumenge

Allfällige Differenzen gegenüber den versteuerten Materialmengen sind bis spätestens 15.02.2012 zu den im Jahr 2011 geltenden Abgabesätzen nachzumelden.

Für Materialentnahmen aus Gewässern, für welche nach Auffassung des abbauenden Unternehmens die Abgabepflicht entfällt, ist vor und nach den Entnahmen der

entsprechende (grüne) Vordruck des Landesabgabenamtes zu verwenden und zu übermitteln. Die anschließende Beurteilung, ob das entnommene Material abgabepflichtig oder abgabefrei ist, obliegt als Abgabenbehörde erster Instanz einzig dem Landesabgabenamt.

Ergänzend zu den Bestimmungen zur Buchführungspflicht wird Folgendes festgehalten:

Mit einer Kontrollrechnung bei Prüfungen wird das Verkaufte, dem Landesabgabenamt erklärten Material gegenübergestellt. Die Differenz muss durch den Abgabepflichtigen nachvollziehbar aufgezeichnet sein, ansonsten muss das verkaufte Material für die Abgabepflicht herangezogen werden.

Es ist daher das Recyclingmaterial monatlich aufzuzeichnen. Der Verkauf des Recyclingmaterials, sei es durch Beimischung oder sei es durch alleinigen Verkauf, ist zu quantifizieren, damit dies abgabemindernd berücksichtigt werden kann. Diese Aufzeichnungen haben zu enthalten: Herkunft des Recyclingmaterials durch Angabe des Übergebers, Menge des übernommenen Materials und den Verbleib des Recyclingmaterials durch Angabe des Übernehmers, Menge des übergebenen Materials und Datum der Übergabe.

Beispiel:

Übernahme- monat und Jahr	Übernommene Recyclingmaterial- menge in to oder m³	Art und Herkunft des Recyclingmaterials (Baustelle und Ort)	Verkauft als an (Übernehmer) to oder m³ am
<i>12/2011</i>	<i>100 to</i>	<i>Betonabbruch, Firma NAME, ORT</i>	<i>Bruchschotter, Baustelle EFH, 80 to Bruchschotter, Schüttung Parkplatz, Fa, 10 to</i>

Weiters sind über Materialzukäufe Aufzeichnungen zu führen, welche die Herkunft und die Mengen des zugekauften Materials zu enthalten haben.

Auch ist vom Abgabepflichtigen jederzeit nachzuweisen, soweit dies möglich ist, welchem Abbauort das verkaufte Material zuzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsvorstand

Mag Martin Winder